

# H a u p t s a t z u n g

=====

der Gemeinde Lörzweiler  
vom 5. Sept. 1979

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770, 1979 S. 22, BS 2020-1-) in Verbindung mit § 8 Abs. 1, 3 und 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. April 1979 (GVBl. S. 111 - BS 2020-1-), der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) vom 1. März 1974 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. August 1978 (GVBl. S. 625 - BS 2020-1-3-), sowie der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 4. April 1979 (GVBl. S. 106 - BS 219-2-1-); die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## 1. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### § 1

##### Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim in Bodenheim zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der "Allgemeinen Zeitung" (Ausgabe Oppenheim).
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### § 2

##### Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegen-

heiten keine andere Form bestimmt ist, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim.

### § 3

#### Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1).

## 2. Abschnitt

### Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4

##### Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuß
- b) Ausschuß für Kultur, Soziales und Sport
- c) Bau- und Planungsausschuß
- d) Ausschuß für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
- e) Rechnungsprüfungsausschuß

(2) Die Ausschüsse bestehen aus je sieben Mitgliedern und Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt:

- a) Haupt- und Finanzausschuß
- b) Rechnungsprüfungsausschuß.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderats und aus sonstigen Bürgern gewählt werden.

Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder und Stellvertreter.

#### § 5

##### Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuß. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

#### § 6

##### Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

(1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlußfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuß die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschußmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefaßten Beschlüsse zu berichten.

§ 7

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gem. § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die in § 6 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

3. Abschnitt

Zahl der Beigeordneten

§ 8

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, ehrenamtliche Ortsbürgermeister, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen

Nachgewiesener Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 10

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält gem. § 18 GemO im Rahmen der EntschädigungsVO-Gemeinden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes. Erhöht sich die Einwohnerzahl über die Höchstzahl oder vermindert sich die Einwohnerzahl unter die Mindestzahl einer für die Bemessung der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters maßgebenden Größenklasse, so ist für den Rest der Amtszeit die bisherige Einwohnerzahl maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Höchstzahl oder die Unterschreitung der Mindestzahl mehr als 10 v.H. ausmacht.

(2) Werden die Sätze des § 12 EntschädigungsVO-Gemeinden geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

### § 11

#### Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen pro Tag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

### § 12

#### Entschädigung der Feldgeschworenen

(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge nach § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zahl für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.

(2) Werden die Sätze des § 12 Abs. 1 Feldgeschworenenordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.

### § 13

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 2. Juli 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Hauptsatzung der Gemeinde Lörzweiler vom 7. 5. 1974,

b) die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lörzweiler vom 30. 12. 1976.

Lörzweiler, den 5. 9. 1979

Ortsgemeinde Lörzweiler



*Lang*  
Ortsbürgermeister